

Satzung

des

Allgemeinen Syndikats Mannheim

Stand: 11. Juni 2013

Herausgegeben durch:
Allgemeines Syndikat Mannheim (Asy-Ma)
Freie ArbeiterInnen-Union (FAU-IAA)
@: fauma@fau.org

Inhalt

§1 Grundlagen	2
Gewerkschaftscharakter – Zusammenschluss in der FAU – Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche - Sitz	
§2 Zweck und Ziel	2
Wahrung der Interessen der Mitglieder – Solidarität – klassenlose Gesellschaft - Bildung der Mitglieder – Ausweitung der Mitgliedsbasis - organisatorische und weltanschauliche Autonomie	
§3 Mitgliedschaft	3
Wer kann Mitglied werden? - Aufnahme neuer Mitglieder – Beendigung der Mitgliedschaft	
§4 Organisatorischer Aufbau	4
Vollversammlung – Sekretariat – Betriebsgruppen – Arbeitsgruppen – FunktionsträgerInnen – Gewerkschaftskontakte – elektronische Vernetzung – Geschäftsordnung – FAU-Förderung	
§5 Vollversammlung (VV) und Entscheidungsfindung	6
Beschlussfähigkeit – Antragstellung – Entscheidungsfindung – Arbeitskampf – Schlichtungsstelle	
§6 Finanzierung	8
Mitgliedsbeiträge – Verwendung der Gelder – Prüfung der Buchführung	
§7 Solidaritätsleistungen	8
Verhalten der Mitglieder – Streikunterstützung – Rechtsschutz - Gemaßregeltenunterstützung	
§8 Ausgründungen	9
Branchensyndikate – Syndikate in angrenzenden Kommunen – Bildung der Lokalförderung Mannheim	
§9 Publikationen	9
Direkte Aktion – www.fau.org – eigene Publikationen	
§10 Schlussbestimmungen	9
Gültigkeitsdatum – Geschäftsjahr – Auflösung des ASy-Ma	

§ 1 Grundlagen

1. Das Allgemeine Syndikat Mannheim (ASy-Ma) ist eine Gewerkschaft. Es verpflichtet sich den unter § 2 genannten Zwecken und Zielen.
2. Das ASy-Ma ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien ArbeiterInnen-Union (FAU) zusammengeschlossen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf der Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung des ASy-Ma regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy-Ma fallen und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - a) Das Organisationsgebiet des ASy-Ma erstreckt sich auf das Stadtgebiet Mannheim, außerdem auf angrenzende Kommunen, sollten sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
 - b) Die Zuständigkeitsbereiche des ASy-Ma definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das ASy-Ma Mitglieder hat, sofern für diese keine branchenspezifischen FAU Syndikate bestehen.
 - c) Das ASy-Ma erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz des ASy-Ma ist Mannheim.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des ASy-Ma ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss möglichst günstiger Tarifverträge für seine Mitglieder auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes.
2. Das ASy-Ma strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das ASy-Ma, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen sowie den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt das ASy-Ma eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. Aus genannten Gründen erstrebt das ASy-Ma, seine Mitgliederbasis stetig zu erweitern.
5. Weiterer Zweck des ASy-Ma ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
6. Das ASy-Ma ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen.
7. Das ASy-Ma ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- a) Mitglied des ASy-Ma kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (ArbeiterInnen, Angestellte, Auszubildende, RentnerInnen, Erwerbslose) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- und/oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des ASy-MA hat.
- b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von Arbeitgebern oder deren Vertretern sowie leitenden Angestellten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Zudem ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft für Personen, deren Bestreben, private Betätigung oder berufliche Tätigkeit im Widerspruch zu den in §2 formulierten Zwecken und Zielen des ASy-Ma stehen.
- c) Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des ASy-Ma werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das Syndikat, durch welches der Ausschluss vollzogen wurde, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.
- d) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem ASy-Ma nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahme neuer Mitglieder

- a) Die Aufnahme kann beantragt werden (1) mündlich vor einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV); (2) durch formloses Schreiben an das Sekretariat. In diesem Falle wird der Antrag durch das Sekretariat an die Vollversammlung weitergeleitet und von dieser bald möglichst beraten; (3) durch eine/n Delegierte/n auf der Vollversammlung im Falle eines körperschaftlichen Beitritts (etwa einer Betriebsgruppe).
- b) Mitglieder anderer FAU-Syndikate, die aufgrund eines Orts- oder Branchenwechsels in das ASy-Ma übertreten möchten, müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen. Sie vollziehen ihren Beitritt durch Beitragszahlung.
- c) Über die Aufnahme wird auf der Vollversammlung entschieden. Die Entscheidung erfolgt per Akklamation. Die volle Mitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Aufnahme beschlossen wurde.
- d) Neue Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des ASy-Ma. Ferner erhalten sie eine Kopie der gültigen Satzung des ASy-Ma.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- b) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat oder Tod des Mitglieds.
- c) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit dem/der KassiererIn vereinbart werden.

- d) Jedes Mitglied des Asy-Ma ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds zu stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die VV. Gründe für einen Ausschluss sind Handlungen, welche die Interessen des Asy-Ma wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen. Ein Ausschluss kann auch erwirkt werden, wenn die in §3.1 genannten Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr bestehen.
- e) Ausgeschlossene Mitglieder können eine Schlichtungsstelle nach §5.5 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Vermögenswerte, Geld und Gut des Asy-Ma

§4 Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung der Mitglieder (VV) ist das beschlussfassende Organ des Asy-Ma.
- b) Die VV entscheidet über alle Belange des Asy-Ma, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Asy-Ma an die Öffentlichkeit tritt bzw. in denen Gelder des Asy-Ma Verwendung finden sollen.
- c) Jedes Mitglied kann an die VV Anträge stellen sowie Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das Asy-Ma sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern.
- d) FunktionsträgerInnen und Gliederungen des Asy-Ma müssen der VV regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandats ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e) Über Termin oder Turnus der VV entscheidet diese selbständig. Sie sollte, wenn möglich, regelmäßig stattfinden.
- f) Die VV ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Sekretariat

- a) In der Zeit zwischen den VV ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des Asy-Ma wahrzunehmen und es offiziell zu vertreten. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten.
- b) Größe und Zusammensetzung des Sekretariats sind der Größe und den organisatorischen Bedürfnissen des Asy-Ma anzupassen. Hierüber entscheidet die VV. Das Sekretariat besteht mindestens aus einem/einer allgemeinen SekretärIn und dem/der KassiererIn. Aufgabenbereiche und Mandate der Sekretariatsmitglieder werden in der Geschäftsordnung (GO) des Asy-Ma festgelegt. Diese ist bei Bedarf entsprechend anzupassen.
- c) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines/einer SekretärIn muss die VV eine/n VertreterIn stellen.
- d) Mitglieder des Sekretariats können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder delegieren. Diese Aufgaben sollten klar umrissen und eindeutig benannt sein. Die Mitglieder des Sekretariats bleiben auch bezüglich delegierter Aufgaben verantwortlich.

- e) Das Sekretariat ist verpflichtet, regelmäßige Sekretariatstreffen abzuhalten, denen alle Mitglieder des Asy-Ma als BeobachterInnen beiwohnen können.
- f) Mitglied des Sekretariats kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein Jahr dem Asy-Ma angehört und dessen Mitgliedschaft nicht ruht. Diese Regelung tritt erst nach einjährigem Bestehen des Asy-Ma in Kraft.
- g) Mitglieder des Sekretariats werden von der VV auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist zweimalig möglich. Nach zweimaliger Wiederwahl darf die betreffende Person erst nach einer Pause von mindestens einem Jahr wieder in das Sekretariat gewählt werden.

3. Betriebsgruppen

- a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des Asy-Ma auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald mindestens zwei Mitglieder des Asy-Ma in einem Betrieb arbeiten.
- b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine Beschlüsse der VV oder Bestimmungen der Satzung des Asy-Ma verletzen und nicht gegen die Statuten der FAU verstoßen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das unter §5.6 festgelegte Verfahren in Kraft.
- c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer VV bestätigt werden. Betriebsgruppen stellen eine/n AnsprechpartnerIn für das Asy-Ma, sie berichten diesem regelmäßig über ihre Tätigkeiten.

4. Arbeitsgruppen

- a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des Asy-Ma, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.
- b) Arbeitsgruppen handeln in Anbindung an das Asy-Ma und können nur im Rahmen ihres Mandats aktiv werden. Dieses Mandat ist, soweit möglich, zeitlich zu begrenzen. In Ausnahmefällen ist die Erteilung eines unbefristeten Mandats möglich. Dieses Mandat kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden, oder für alle interessierten Mitglieder offen sein.
- c) Jede Arbeitsgruppe ist dem Asy-Ma gegenüber rechenschaftspflichtig. Regelmäßige Tätigkeitsberichte vor der VV sowie die Benennung eines Ansprechpartners für das Asy-Ma sind verpflichtend.
- d) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist möglich und muss von der VV genehmigt werden.
- e) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe sowie Umfang, Dauer und Charakter des entsprechenden Mandats entscheidet die VV.

5. FunktionsträgerInnen

- a) Die VV ist berechtigt, jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu delegieren. FunktionsträgerInnen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV gegenüber individuell rechenschaftspflichtig.
- b) Die Entlastung der FunktionsträgerInnen erfolgt nach abschließendem Bericht vor der VV per Akklamation.

- c) FunktionsträgerInnen in ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates haften weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Asy-Ma beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des Asy-Ma.

6. Gewerkschaftskontakte

- a) Mitglieder können als Gewerkschaftskontakte in Betrieben, in denen keine Betriebsgruppe besteht oder in Kommunen außerhalb Mannheims, in denen es keine FAU-Strukturen gibt, fungieren. Ihre Funktion besteht darin, AnsprechpartnerInnen für interessierte KollegInnen zu sein und Material und Positionen der FAU in ihrem Umkreis zu verbreiten.
- b) Gewerkschaftskontakte müssen durch die VV bestätigt werden. Sie sind nicht berechtigt, eigenständig im Namen des Asy-Ma zu handeln oder Positionen in der Öffentlichkeit zu beziehen.

7. Elektronische Vernetzung

- a) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU.
- b) Die interne elektronische Kommunikationsstruktur der Asy-Ma dient einzig zur Information und Koordinierung der Aktivitäten. Entscheidungsfindung auf diesem Wege ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Dergestalt getroffene Beschlüsse gelten lediglich kommissarisch, bis sie durch die nächstmögliche VV bestätigt oder aufgehoben werden. Näheres regelt die GO.

8. Geschäftsordnung

- a) In der Geschäftsordnung (GO) werden konkrete Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Strukturen, Ziele und Prinzipien näher bestimmt. Über Änderungen der GO entscheidet die VV.
- b) Die aktuelle GO ist allen Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.

9. FAU-Förderung

- a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das ASy-Ma an den satzungsgemäßen Treffen der Förderationen, in denen es organisiert ist.
- b) Die Mitglieder des ASy-Ma sind gehalten, Aktivitäten dieser Förderationen nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

§5 Vollversammlung (VV) und Entscheidungsfindung

1. Die VV ist beschlussfähig wenn die Einladung zur VV mindestens drei Tage im Vorraus erfolgte sowie mindestens ein Drittel der Mitglieder des Asy-Ma anwesend sind.
2. Die VV soll entsprechend §4.1e regelmäßig stattfinden. Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur der VV regelt die GO
3. Auch wenn die VV nicht beschlussfähig ist, ist sie berechtigt, das reguläre Tagesgeschäft des Asy-Ma fortzuführen. Näheres regelt die GO.

4. Antragstellung

- a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Diese sollten spätestens eine Woche vor der VV dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten.
- b) Satzungsgemäße Anträge werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung der VV aufgenommen.
- c) Anträge, welche die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von FunktionsträgerInnen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Asy-Ma abzielen, sind auf mindestens zwei beschlussfähigen VV zu behandeln. Erst nach zweiter Behandlung durch die VV sind Beschlüsse bezüglich entsprechender Anträge möglich.

5. Entscheidungsfindung

- a) Wenn möglich, ist Konsens zu erstreben.
- b) Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder einer beschlussfähigen VV können Entscheidungen per Abstimmung getroffen werden. Diese sind für alle Mitglieder des Asy-Ma bindend.
- c) Soweit nicht anders angegeben, werden Entscheidungen per Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen.
- d) Beschlüsse, die die Satzung und den Bestand des Asy-Ma betreffen, sind mit 3/4-Mehrheit zu treffen.

6. Arbeitskampf

- a) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden.
- b) Erfordern die Umstände eine sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen.
- c) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

7. Schlichtungsstelle

- a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.
- b) Entscheidungen des Sekretariats betreffend fungiert die VV des Asy-Ma als Schlichtungsstelle.
- c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert die Regionalkommission der Regionalförderung Süd als Schlichtungsstelle.
- d) Die Schlichtung ist schnellstmöglich unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.
- e) Die angefochteten Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

§6 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Asy-Ma erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder.
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Nettoeinkommens. Mitglieder ohne monatliches Einkommen zahlen Beiträge, deren Höhe von ihnen in Abstimmung mit der VV festgelegt wurde. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.
 - b) Bei Notlagen kann eine Beitragssenkung oder -freistellung bei dem/der KassiererIn beantragt werden.
3. Verwendung
 - a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalförderung Süd und die Bundesförderung weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen festgelegt.
 - b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des Asy-Ma. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden.
4. Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden, aus mindestens zwei Personen bestehenden, Mitgliederausschuss geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§7 Solidaritätsleistungen

1. Die Stärke und Durchsetzungskraft des Asy-Ma in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement seiner Mitglieder.
 - a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den VV und sonstigen Treffen des Asy-Ma die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
 - b) Ebenso ist das Mitglied aufgefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
 - c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden, soweit dies in den Möglichkeiten des Mitglieds liegt.
 - d) Jedes Mitglied kann im gegebenen Fall und nach Entscheidung der VV bauen auf (1) Streikunterstützung, (2) Rechtsschutz sowie (3) Gemaßregeltenunterstützung
2. Streikunterstützung
 - a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Asy-Ma. Die Streikkasse ist nach Möglichkeit so anzulegen, dass ein Streik mindestens sieben Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
 - b) Bevor ein Arbeitskampf des Asy-Ma wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden müsste, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalförderung Süd, anschließend die Bundesförderung zur Solidarität auf.

- c) Das Asy-Ma verpflichtet sich seinerseits, nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Unterstützung zu leisten.

3. Rechtsschutz

- a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und/oder der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Asy-Ma seinen Mitgliedern Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die VV bestimmt.
- b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen dieser Schutzleistung über die Kräfte des Asy-Ma hinaus, wendet sich dieses zunächst an die Regionalkommission Süd, anschließend an die Bundesförderung

4. Gemaßregeltenunterstützung

- a) Der Rechtsschutz erstreckt sich außerdem auf Sanktionen, die dem Mitglied von Seiten seines/ihres Arbeitgebers angedroht oder zugemutet werden.

§8 Ausgründungen

1. Das Asy-Ma fördert den Aufbau spezifischer Branchensyndikate in seinem Organisationsgebiet sowie allgemeiner Syndikate in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem Asy-Ma geschehen.
4. Näheres zu den Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats regelt die GO.
5. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des Asy-Ma entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem Asy-Ma die Lokalförderung Mannheim.

§9 Publikationen

1. Das Asy-Ma unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU „Direkte Aktion“ und die laufende Aktualisierung der FAU-Website www.fau.org.
2. Über eigene Publikationen des Asy-Ma entscheidet die VV.

§10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 11.06.2013 auf Beschluss einer regulären VV des Asy-Ma geändert und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Asy-Ma löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
4. Bei Auflösung des Asy-Ma fällt dessen Vermögen einer zum Zeitpunkt der Auflösung bestimmten Nachfolgeorganisation oder der übergeordneten Förderung der FAU zu.